



BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses und über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ahornweg Nord“ Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 12.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 8 „Ahornweg Nord“ als **S a t z u n g** beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 8 „Ahornweg Nord“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 8 „Ahornweg Nord“ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanes Nr. 8 „Ahornweg Nord“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 16.01.2025 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Gemeindeverwaltung Erlbach, Dorfstraße 6, 84567 Erlbach

Dienstag: 08.00 – 12.00 Uhr

bzw. bei der

**Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1,
84571 Reischach, EG - Raum 17 während der allgemeinen Dienststunden:**

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 07.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,*
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und*
- 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,*

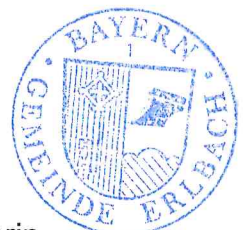
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aushang an der Amtstafel
in Erlbach
Aushang: vom 16.01.2025
bis 28.02.2025

Erlbach, den 16.01.2025
GEMEINDE ERLBACH

Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin



abgenommen am:

PLANINHALT

A. Bebauungsplan mit int. Grünordnung Nr.8 "Ahornweg Nord"

VORHABENSTRÄGER

Gemeinde Erlbach
Dorfstraße 6
84567 Erlbach

PLAN	PLANNUMMER	
1	02	
Projektnummer	MASSSTAB	
	1:1000	
DATUM GEZ	DATUM DRUCK	DATUM GEPR
	15.11.24	
GEZEICHNET	GEPRÜFT	
fb	fb	
DATEINAME	PLANGRÖSSE	
751-22 2024.11.12 BPL Nr_8_Ahornweg_Nord 01_Plan.vwx	1,06 / 1	

Planstand: **Satzung**
Datum: 12.11.2024

BREINL. ■ ■ ■

landschaftsarchitektur + stadtplanung

florian breinl
dipl.-ing. (fh) landschaftsarchitekt byak / stadtplaner srl

industriestraße 1
94419 reisbach/obermünchs Dorf
www.breinl-planung.de

telefon 08734 9391396
mobil 0151 10819824
info@breinl-planung.de



VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03.02.2022 / 12.03.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2022 / 26.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.03.2024 hat in der Zeit vom 08.04.2024 bis einschließlich 13.05.2024 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.03.2024 hat in der Zeit vom 08.04.2024 bis einschließlich 13.05.2024 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.07.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.08.2024 bis einschließlich 12.09.2024 öffentlich ausgelegt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.07.2024 wurden mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.08.2024 bis einschließlich 12.09.2024 beteiligt.

Erlbach
....., den 19. NOV. 2024
Gemeinde Erlbach
.....
Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin



7. Ausgefertigt:
Erlbach
....., den 16. JAN. 2025
Gemeinde Erlbach
.....
Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin



8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 16. JAN. 2025 gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Gemeinde Erlbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Erlbach
....., den 16. JAN. 2025
Gemeinde Erlbach
.....
Monika Meyer, 1. Bürgermeisterin

